

Sitzungsvorlage Gemeinderat

Datum: 30.10.2024

Vorlage Nr.: 2024-042

TOP: 3

Status: Öffentlich

Beschluss über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

I. Sachverhalt

Bis zum 31.12.1996 wurde die Hundesteuer auf Grundlage des landeseinheitlichen Hundesteuergesetzes erhoben. Seit 01.01.1997 ist die Pflicht zur Erhebung der Hundesteuer in § 9 Kommunalabgabengesetz geregelt. Hinsichtlich Höhe und Ausnahmetatbestände haben die Kommunen seitdem einen größeren Gestaltungsspielraum. Aus Gründen der Rechtssicherheit orientieren sich dabei fast alle Städte und Gemeinden – so auch Schechingen – an der Mustersatzung von Städte- und Gemeindetag.

Die letztmalige Anpassung der Steuersätze in der Hundesteuersatzung erfolgte in Schechingen zum 01.01.2019. Seitdem haben sich die Ausgaben der Gemeinde in diesem Bereich stark erhöht. Dies betrifft einerseits die Kosten für die Beschaffung der Hundekotbeutel und andererseits die Fahrzeug- und Personalkosten für den Bauhof, welcher die Hundetoiletten wöchentlich leert und mit neuen Beuteln auffüllt. Leider hat sich der Aufwand auch dadurch erhöht, dass einige Wenige Hundehalter die Beutel einfach am Wegesrand liegen lassen. Hier hat der Bauhof einen erhöhten Aufwand zum Einsammeln. Überdies wurden in den vergangenen Jahren – auf Wunsch einiger Hundehalter – an weiteren drei Standorten Hundetoiletten aufgestellt.

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandssteuer. Steuern dienen vorrangig der Erzielung von Einnahmen, ohne das hierbei – Gegensatz zu Gebühren – eine konkrete Gegenleistung erfolgen muss. Steuern dienen als Gesamtdeckungsmittel und sind nicht zweckgebunden. Andererseits dienen Steuern auch zu Lenkungszwecken, um eine wirtschafts- oder gesellschaftspolitische Wirkung zu erzielen. Im Falle der Hundesteuer ist dies die Eindämmung der Hundehaltung und der damit verbundenen Belästigungen sowie Gefahren für die Allgemeinheit.

Durch die nun vorgeschlagene, kräftige Erhöhung der Hundesteuer soll beiden Zielen erreicht werden. Die Steuereinnahmen der Gemeinde würden dadurch von bisher rund 14.300,- Euro auf dann voraussichtlich 17.800,- Euro steigen. Gleichzeitig soll einer weiteren Zunahme der Hundehaltung in der Gemeinde entgegengewirkt werden. Aktuell sind in Schechingen 116 Erst-, zwölf Zweit-, ein Listenhund sowie acht steuerbefreite Hunde gemeldet. Am 31.12.2023 waren es 107 Erst-, neun Zweithunde und vier steuerfreie Hunde. Auf der anderen Seite soll den Hundehaltern mit der Erhöhung Planungssicherheit für mehrere Jahre gegeben werden. Nach der aktuellen Anpassung ist für die kommenden fünf Jahre keine weitere Erhöhung geplant.

Von einem Hundehalter kam die Anfrage nach einem Befreiungstatbestand für Jagdhunde. Mehrere Kommunen im Ostalbkreis gewähren eine solche Befreiung. Innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Leintal-Frickenhofer Höhe gibt es eine solche, generelle Befreiung bisher nicht und ist auch nicht vorgesehen.

Auf Grundlage des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes gibt es seitens des Gemeindetags jedoch einen Vorschlag für die Befreiung von Hunden, welche beim Landesjagdverband für die Nachsuche registriert sind. Aktuell ist in Schechingen kein Nachsuchegespann gemeldet. Die Nachsuche übt eine wichtige Funktion bei der Jagd aber auch im Tierschutz, z. B. die Suche nach angefahrenem Wild, aus. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Nachsuche in die Liste der Steuerbefreiungen aufzunehmen.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung mit Wirkung zum 01.01.2025.

III. Anlagen

- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)